

Geschäftsordnung des ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

Geschäftsordnung des ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats

der SUSS MicroTec SE

(Stand: Februar 2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ESG-Ausschuss („**ESGA**“) des Aufsichtsrats der SUSS MicroTec SE („**Gesellschaft**“) besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.
- (2) Der ESGA übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Zusammensetzung des ESGA richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (2) Für die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des ESGA gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes regelt.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) (1) Die Sitzungen des ESGA werden von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen, vom Ausschussvorsitzenden bestimmten Ausschussmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist angemessen verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Es finden mindestens zwei Sitzungen des ESGA im Geschäftsjahr statt.

- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Sitzungs- und Beschlussniederschriften des ESGA die Bestimmungen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des ESGA ergeben sich unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Beschlüssen des Aufsichtsrats sowie aus dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der ESGA überwacht und berät Umwelt- und Nachhaltigkeitsprogramme sowie Sozial- und Governance-Leitlinien des Unternehmens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung und Beratung bei Umwelt- und Nachhaltigkeitsprogrammen des Unternehmens, insbesondere
 - aa) Unterbreitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat betreffend
 - (i) Kennzahlen zur Messung von Nachhaltigkeit bei der SUSS MicroTec SE wie Klimaschutz (z.B. CO2-Neutralität (GHG-Protokoll, Scope 1-3), Anpassung an den Klimawandel, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Reinhaltung der Umwelt, nachhaltige Verwendung/ Schutz von (Salz-)Wasser, Schutz bzw. Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen);
 - (ii) die Zustimmung zu Investitionen in Nachhaltigkeit bei der SUSS MicroTec SE nach den Standards der GRI (Global Reporting Initiative), des ISSB (International Sustainability Standards Board) oder den europäischen Standards der ESMA (Alternative Performance Measures);
 - bb) Überwachung und Beratung des Vorstands hinsichtlich
 - (i) Innovationen zur Förderung der Nachhaltigkeit;
 - (ii) neue oder angepasste spezifische Richtlinien zu ökologischen Aspekten wie z.B. EU-Taxonomie, Technische Regulierungsstandards, EU-Chemikalien-Richtlinie, Lieferkettengesetz;
 - b) Überwachung und Beratung zu Sozial- und Governance-Leitlinien z.B. betreffend New Work, Diversität, kulturellen Wandel und Transformationskompetenz einschließlich

- aa) Unterbreitung von Empfehlungen an den Aufsichtsrat betreffend
 - (i) die Zustimmung zu Investitionen zur Förderung von sozialer Verantwortung und Führungskompetenz bei der SUSS MicroTec SE in bestimmten Themenbereichen;
 - (ii) Kennzahlen zur Messung von sozialer Verantwortung und Führungskompetenz bei der SUSS MicroTec SE;
- bb) Überwachung und Beratung des Vorstands hinsichtlich Innovationen zur Förderung von sozialer Verantwortung und Führungskompetenz;
- c) Beratung und Unterbreitung von Empfehlungen an den Personal- und Nominierungsausschuss zu ESG-/Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Vorstandsvergütung bei dessen Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Festlegung von Zielvorgaben für die variablen Vergütungsbestandteile für die jeweils bevorstehende Performanceperiode und zur Feststellung der Zielerreichungen nach Ablauf der Performanceperiode.

§ 5

Einsichts- und Prüfungsrechte sowie Auskunftsanspruch

Der ESGA ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzuholen. Dabei kann er Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann für bestimmte Einzelfälle auch einzelne Ausschussmitglieder beauftragen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des ESGA berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des ESGA. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Vorsitzende des ESGA unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.

§ 7

Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

SUSS MicroTec SE
Schleißheimer Straße 90
85748 Garching, Deutschland
Telefon: +49 89 32007-100
E-Mail: info@suss.com

suss.com